

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 13 / 2014 vom 18. Dezember 2014
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

die Kalender für 2014 sind mittlerweile ziemlich verbraucht, die ersten Einträge für 2015 bereits gemacht. Doch ehe man die alte Chronik schließt, hat er es verdient, dass man noch einmal einen Blick hinein wirft.

Das Jahr 2014 war für mich persönlich ein ganz besonderes. Seit 1. Mai darf ich als Landrat unserem schönen Landkreis dienen. Für das entgegengebrachte Vertrauen bedanke ich mich ganz herzlich.

Die neuen Aufgaben erfüllen mich mit großer Freude und Zufriedenheit und ich stelle mich gerne der übertragenen Verantwortung. Gemeinsam mit Ihnen will ich unseren Landkreis gestalten. Ich danke für die bereits vielfältig erbrachte tatkräftige Unterstützung und bitte Sie auch weiterhin um Ihr Wohlwollen.

Unser Landkreis Bamberg ist gut aufgestellt. Jetzt gilt es, ihn zu stärken und zukunftsfähig zu machen. Die Schwerpunkte dabei liegen auf den Themenfeldern Bildung, Kommunikation, Wirtschaft, Mobilität und Verkehr, Breitband, Gesundheit, Energie und Umwelt, Internationale Kontakte sowie Jugend und Familie, demographische Entwicklung im ländlichen Raum, Ehrenamt und Tradition.

Viele aktuelle Themen standen auf der Agenda der vergangenen Monate und werden uns auch in Zukunft weiterhin beschäftigen.

Die medizinische Versorgung im ländlichen Raum fordert unsere ganze Aufmerksamkeit. Mit der Gründung der „Regionalen Gesundheitskonferenz“ haben wir ein Gremium geschaffen, in dem nicht „praxisfern“ statistische Zahlen diskutiert, sondern ganz konkret der regionale Bedarf ermittelt und praktische Lösungen gefunden werden. Diese reichen von der Verbesserung der ärztlichen Versorgung in Pflegeheimen über die Verbesserung der Kommunikation an den medizinischen Schnittstellen bis hin zu verschiedenen Lösungsansätzen zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung auf dem Land. Im Hinblick auf die medizinische Versorgung freue ich mich, dass die Krankenhäuser der gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg mbH, im Gegensatz zu zahlreichen anderen Kliniken in Deutschland, schwarze Zahlen schreiben.

Ein klares Ziel des Landkreises Bamberg ist es, die Anerkennung des Steigerwaldes als Weltnaturerbe zu erreichen. Ein erster wichtiger Schritt sind die Planungen eines Baumwipfelpfades. Weiterhin ist beabsichtigt, bis spätestens Ende Januar 2015 ein landkreisübergreifendes Schutzkonzept für den Steigerwald vorzulegen und auf dieser Grundlage die Bewerbung für die Anerkennung als Welterbe zu verfolgen.

Den Klimaschutz und den Ausbau der regenerativen Energien, insbesondere der Windenergie, hat der Landkreis Bamberg fest im Blick. Gemeinsam mit der Stadt Bamberg haben wir uns im Rahmen der „Klimaallianz Bamberg“ zum Ziel gesetzt, den Energiebedarf der Region bis zum Jahr 2035 vollkommen eigenständig und aus erneuerbaren Energien zu decken.

Vor einigen Wochen haben wir die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) 2014-2020 für die Region Bamberg auf den Weg gebracht. Sie bietet auch in Zukunft auf unterschiedlichsten Ebenen wertvolle Entwicklungschancen für unseren Landkreis.

Im Bereich Kultur bieten Stadt und Landkreis künftig ein Kunststipendium an, das Künstlerinnen und Künstlern ermöglichen soll, sich einige Monate lang auf die ihre Arbeit zu konzentrieren, um Projekte zu beginnen, fortzusetzen oder fertigzustellen.

Welche Ideen und Wünsche unsere jungen Landkreisbürgerinnen und -bürger haben, habe ich bei den ersten Jugendsprechstunden in Strullendorf und in Stappenbach erfahren. 2015 wird die Serie unter dem Motto „Landrat on Tour“ quer durch den Landkreis Bamberg fortgesetzt werden.

Während die Stationierung der Amerikaner in Bamberg mit der Schließung der US-Garnison im September endete, kamen zahlreiche Asylbewerber im Landkreis Bamberg an. Ihre menschenwürdige Versorgung stellt angesichts der ständig steigenden Zuwanderungszahlen eine humanitäre, gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, die uns auch in Zukunft beschäftigen wird.

Am Ende des Jahres möchte ich die Gelegenheit nutzen, allen von Herzen zu danken, die ihre Zeit und ihr Können zum Wohle unseres Landkreises und der Gemeinden eingesetzt haben – sei es hauptberuflich oder ehrenamtlich, in Ämtern, Behörden, Vereinen und Verbänden oder auf andere Weise. Nur mit ihrer Hilfe kann unser Gemeinwesen funktionieren. Wenn Menschen außer ihren eigenen Interessen auch die Allgemeinheit im Blick haben, entsteht ein für uns alle lebenswertes Miteinander und liebenswerte Heimat.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedvolles Weihnachtsfest und Gesundheit, Glück und Gottes Segen für das Jahr 2015!

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading 'Johann Kalb'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Johann Kalb
Landrat

Herr Günter Rachner

Verw.-Angestellter i. R.

ist am 04.12.2014 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod eines pflichtbewussten
und bewährten Mitarbeiters.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 8. Dezember 2014

Für den Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat
Karl-Heinz Müller
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Beteiligungsbericht 2013
Seite 219

Mehr Bürgernähe - Servicestelle des Bezirks in
Bamberg
Seite 219 - 220

Aufgebot Sparbücher
Seite 220

HHS 2014 Schulverband Memmelsdorf
Seite 220 - 221

HHS 2015 Schulverband Bischberg
Seite 221 - 222

Verordnung des Landratsamtes Bamberg
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbe-
dingungen für den Verkehr mit Taxis im Landkreis
Bamberg - Taxitarifordnung -
Seite 222 - 224

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsor-
gung des Landkreises Bamberg
Seite 224 - 228

Beteiligungsbericht 2013

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Bamberg an Unternehmen in privater Rechtsform für das Jahr 2013 ist fertig gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass er gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO zur Einsichtnahme im Landratsamt Bamberg, Ludwigstrasse 23, Zimmer 414, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag

bis Mittwoch von 7:45 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 7:45 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 7:45 Uhr bis 12:00 Uhr) aufliegt.

Bamberg, 11.12.2014

Landratsamt Bamberg

Mehr Bürgernähe - Servicestelle des Bezirks in Bamberg

Der Bezirk Oberfranken berät zu Fragen der Behindertenhilfe und der Hilfe zur Pflege in Bamberg vor Ort. Die Servicestelle der Sozialverwaltung des Bezirks Oberfranken befindet sich am Wilhelmsplatz 3 (Eingang Augustenstraße)

„Inwieweit muss ich für die Pflegekosten meiner Eltern aufkommen?“ oder „Welche Fördermöglichkeiten gibt es für mein behindertes Kind?“ Solche und ähnliche Fragen werden seit Anfang 2013 nichtmehr nur in Bayreuth, sondern auch in Bamberg in der Servicestelle des Bezirks Oberfranken am Wilhelmsplatz 3 besprochen.

Die Servicestelle ist Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger aus der Region Bamberg-Forchheim-Lichtenfels, die Fragen zu den Leistungen des Bezirks als überörtlicher Sozialhilfeträger klären möchten. Zwei Mitarbeiter stehen an den Werktagen für die Anliegen der Bürger zur Verfügung und geben kompetente Auskunft zu allen Leistungen und Fragestellungen des Bezirks. Darüber hinaus nutzt der Bezirk Oberfranken die Servicestelle in Bamberg als Veranstaltungsort, um in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen im Westen Oberfrankens anzubieten.

Servicestelle des Bezirks Oberfranken in Bamberg
Wilhelmsplatz 3 (Eingang Augustenstraße)
96047 Bamberg
Telefon: 0921 / 7846- 2401
Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Mo.-Do. 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bayreuth, 28.11.2014

Bezirk Oberfranken

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3100350689 Annemarie Schiller und

Nr. 3100389539 Annemarie Schiller

sind zu Verlust gegangen. Sie werden hiermit aufgeboden.

Der/die Inhaber der Sparkassenbücher wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls die Sparkass für kraftlos erklärt werden.

Bamberg, 20.11.2014

Sparkasse Bamberg

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 4530451170 Ursula Lenzen

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgeboden.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 20.11.2014

Sparkasse Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf für das Haushaltsjahr 2014

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Memmelsdorf hat am 12. Februar 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 10. Dezember 2014 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Memmelsdorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmelsdorf,
Landkreis Bamberg
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 453.500 € und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 34.200 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausga-

ben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 393.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 auf 120 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 3.275,00000 € festgesetzt.

Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2014 auf 34.200 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2013 auf 120 Schüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 285,00000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.0000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Memmelsdorf, 17.12.2014

Schulverband Memmelsdorf
Gerd Schneider
Schulverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Schulverbandes
Bischberg für das Haushaltsjahr 2015**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Bischberg hat am 18. November 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 3. Dezember 2014 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im

Rathaus der Gemeinde Bischberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bischberg,
Landkreis Bamberg,
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 40 ff KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Bischberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 384.500,00 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und
Ausgaben mit 27.000,00 €
ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 320.200,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- (2) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2014 auf 95 festgesetzt.
- (3) Die Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage) wird je Verbandsschüler auf 3.370,5263 € festgesetzt.

Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Bischberg, 11.12.2014

Schulverband Bischberg
Johann Pfister
Schulverbandsvorsitzender

Verordnung des Landratsamtes Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bamberg - Taxitarifordnung -

Das Landratsamt Bamberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl I S. 3154) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende

Verordnung

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Beförderungsentgelte
- § 4 Abweichende Fahrpreise
- § 5 Fahrpreisanzeiger
- § 6 Abrechnung und Zahlungsweise
- § 7 Beförderungspflicht
- § 8 Zuwiderhandlungen
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Bamberg.

- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne der §§ 22, 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Stadt Bamberg und des Landkreises Bamberg.
- (3) Der Pflichtfahrbereich wird in die Tarifzonen I und II eingeteilt. Tarifzone I ist die Gemeinde oder der Gemeindeteil des Betriebssitzes des Taxiunternehmens. Der übrige Teil des Pflichtfahrgebietes bildet die Tarifzone II.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielort ist der Ort, an welchem die eigentliche Beförderungsleistung endet.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (4) Wartezeit ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt.

§ 3

Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis von 3,60 €
 - b) dem Mindestfahrpreis (einschließlich der ersten Schalteinheit) von 3,80 €
 - c) dem Kilometerpreis in den Tarifstufen I und II (Abs. 2)
 - d) dem Zeitpreis (für Wartezeiten - Abs. 3)
 - e) den Zuschlägen (Abs. 4).

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Der Kilometerpreis (Tarifstufe I) beträgt in den Tarifzonen I und II

für den ersten Kilometer (€ 0,20 € je 76,90 m)	2,60 €
ab dem zweiten Kilometer (€ 0,20 € je 111,11 m)	1,80 €
ab dem neunten Kilometer (€ 0,20 € je 117,60 m)	1,70 €

In der Tarifstufe II wird kein Kilometerpreis fällig.

Die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Betriebssitzgemeinde (Tarifzone I/Tarifstufe II) ist frei. Für Anfahrten (Abholfahrten) zum Fahrgast außerhalb der Betriebssitzgemeinde (Tarifzone II) wird der Kilometerpreis nach Tarifstufe I berechnet.

Die Anfahrtskilometer werden ab der dem Zielort nächstgelegenen Ortstafel (Zeichen 311 gemäß § 42 Abs. 3 StVO) gezählt.

Die Fahrten in Tarifzone II werden mit Tarifstufe I von der Ortstafel der Betriebssitzgemeinde bis zum Abholpunkt des Fahrgastes berechnet. Ist das Ziel des Kunden Tarifzone I, wird Tarifstufe II (kein Kilometerpreis) bis zur Anfangsschaltung der Tarifstufe I eingestellt, danach wird mit Tarifstufe I weiter berechnet.

- (3) Der Zeitpreis (Tarifstufe II für Wartezeiten) beträgt pro Stunde 28,00 € (0,20 € je 25,7 s). Er wird bei jedem Halten und jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit fällig, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen und nicht vom Fahrpersonal zu vertretenden Gründen erforderlich wird.

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt:

- für den ersten Kilometer 10,8 km/h
- ab dem zweiten Kilometer 15,6 km/h
- ab dem neunten Kilometer 16,5 km/h

Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 3 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Entgelt nach Abs. 3 Satz 1 erhoben.

- (4) Es können folgende Zuschläge erhoben werden:

- a) Gepäck
 - üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 €
 - üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck frei
 - Kinderwagen, Rollstühle, Gehhilfen frei
- b) Tiere
 - jedes frei transportierte Tier 0,50 €
 - jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €

Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind frei

- c) Beförderung durch bestelltes Kombifahrzeug 3,00 €

Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an.

- d) Beförderung durch bestelltes Großraumfahrzeug
 - (bis zu sechs Personen) 6,00 €
 - (bis zu acht Personen) 9,00 €

Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an.

- e) Für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen Fahrzeug angewiesen ist. 10,00 €

Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an.

- (5) Die Zuschläge dürfen nur im Stillstand des Fahrzeuges geschaltet werden. Die Summe der Zuschläge darf 10,00 € nicht überschreiten.

- (6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

- (7) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

- (8) Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten von pauschal 7,00 € zu entrichten.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg zulässig.

- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

- (3) Bei Auftragsfahrten kann das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Auftraggeber frei vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Wenn die Auftragsfahrt eine Nebenleistung einschließt, ist neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Nebenleistung frei zu vereinbaren.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Ort - falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, jedoch erst nach Erreichen dieses Zeitpunktes - einzuschalten.
- (3) Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.
- (4) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (5) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € je 25,7 Sekunden zu berechnen.
- (6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind vor Aufnahme eines neuen Fahrgastes zu beseitigen.
- (7) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Beförderungsentgelte umzustellen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.

- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis sowie des Namens und der Betriebsadresse des Unternehmens mit Datum und Unterschrift auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8 Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis im Landkreis Bamberg – Taxitarifordnung- vom 02. Oktober 2012 (Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 10 / 2012) außer Kraft.

Bamberg, 27.11.2014

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bamberg

Gebührensatzung - GS-AWS -

Der Landkreis Bamberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenerhebung

Der Landkreis Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.

(2) ¹⁾ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²⁾ Bei Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³⁾ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) ¹⁾ Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²⁾ Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 12) und einer Leistungsgebühr (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 11).

(2) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1, 3 und 5 bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Behälter nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 - 5 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 AWS vorhanden sein müssen.

(3) Die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 2, 4 und 6 bestimmt sich nach der Zahl der Abfahrten (§ 4 Abs. 2, Sätze 2 bis 4, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 6 Satz 2 der vorhandenen Restmüllbehälter.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich im Übrigen nach der Zahl und der Größe der Behältnisse sowie nach der Abfuhrhäufigkeit.

(5) ¹⁾ Bei Selbstanlieferung von Abfällen an die dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bestimmt sich die Gebühr nach den Benutzungsbedingungen der jeweiligen Abfallent-

sorgungsanlage. ²⁾ Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhöfen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe; die Gebühr nach § 4 Abs. 14 bemisst sich nach der anzuliefernden Menge, gemessen nach Gewicht (Satz 1) bzw. nach Volumen (Satz 2).

(6) ¹⁾ Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. ²⁾ Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern der in Satz 1 genannten Abfälle richtet sich nach den dem Landkreis tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹⁾ Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) privater Haushalte 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG) unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 14 Abs. 3 AWS jährlich

1.	für einen 80 Liter-Behälter	Euro	47,52
2.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	71,40
3.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	142,68
4.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	392,52
5.	für einen 1,1 m ³ -Behälter	Euro	654,12

²⁾ Erfolgt der Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres bzw. endet der Anschluss vor Ablauf des Kalenderjahres, beträgt die Grundgebühr ein Zwölftel monatlich.

(2) ¹⁾ Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 1 Satz 1

1.	für einen 80 Liter-Behälter	Euro	2,20
2.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	3,30
3.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	6,60
4.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	18,14
5.	für einen 1,1 m ³ -Behälter	Euro	30,23

²⁾ Hierbei gelten für diese Behälter regelmäßig 26 Abfahrten jährlich und eine Mindesthäufigkeit von 18 Leerungen jährlich, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung des Landkreises ein Kalenderjahr umfasst. ³⁾ Erfolgt der Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres bzw. endet der Anschluss vor Ablauf des Kalenderjahres, wird bei der Jahresendabrechnung (§ 6 Abs. 2) der nach § 5 Abs. 1 entstandenen Gebührenschild mindestens eine Anzahl an Leerungen zu Grunde gelegt (abgerundet auf einen ganzen Wert), die sich für jeden Monat nach § 5 Abs. 1 aus einem Zwölftel der Mindesthäufigkeit nach Satz 2 ergibt; sind mehr Leerungen erfolgt, werden bei der Abrechnung diese zu Grunde gelegt. ⁴⁾ Dies gilt auch bei Behältertausch entsprechend.

(3) ¹⁾ Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG) unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 14 Abs. 3 AWS jährlich

1.	für einen 80 Liter-Behälter	Euro	44,64
2.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	66,96
3.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	133,80
4.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	276,24
5.	für einen 1,1 m ³ -Behälter	Euro	460,44

²⁾ Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³⁾ Die Gebühren nach Satz 1 gelten nicht für die Entsorgung der den Kapiteln 18 und 19 nach § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnenden Abfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten.

(4) ¹⁾ Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 3 Satz 1

1.	für einen 80 Liter-Behälter	Euro	1,88
2.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	2,82
3.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	5,65
4.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	14,24
5.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	23,73

²⁾ Absatz 2 Satz 2 - Satz 4 gilt entsprechend. ³⁾ Die Gebühren nach Satz 1 gelten nicht für die Entsorgung der den Kapiteln 18 und 19 nach § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnenden Abfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten.

(5) ¹⁾ Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die den Kapiteln 18 und 19 nach § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen sind, aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als private Haushalten 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG) unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 14 Abs. 3 AWS jährlich

1.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	392,88
2.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	654,72

²⁾ Bei Verwendung sog. Eigentumsbehälter beträgt die Grundgebühr, in den Fällen wie in Satz 1 bestimmt, jährlich

1.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	368,28
2.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	613,72

³⁾ Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹⁾ Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 5

1.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	19,00
2.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	31,65

²⁾ Absatz 2 Satz 2 - Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Gebühr beträgt für jede gesonderte Abfuhr (Zwischen-, Zusatzleerungen) in den Fällen nach den Absätzen 1, 3 und 5

1.	für einen 660 Liter-Behälter	Euro	34,38
2.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	57,30

(8) Die Gebühr nach Absatz 1, 3 und 5 schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 5 AWS) und die Annahme von Problemabfällen (§ 11 Abs. 2 Nr. 4, § 12 Abs. 2 AWS) ein.

(9) ¹⁾ Die Gebühr nach Absatz 1 schließt auch die Abfuhr von Bioabfällen und die Behältergestellung nach § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 5, 1. Halbsatz, Abs. 2 Satz 6 sowie § 16 Abs. 1 Satz 1 AWS ein. ²⁾ Für zusätzliche Behälter zur regelmäßig bereitgestellten Biotonne nach Satz 1 hinzu und für die Entsorgung der Bioabfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten, mit einer zugelassenen Biotonne nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AWS, beträgt die Gebühr jährlich

1.	für einen 120 Liter-Behälter	Euro	41,04
2.	für einen 240 Liter-Behälter	Euro	82,08

(10) ¹⁾ In den Gebühren nach den Absätzen 1, 3 und 5 Satz 1 ist die kostenfreie erstmalige Ausstattung eines anzuschließenden Grundstücks mit der erforderlichen oder der gewünschten Anzahl der nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 - 5 AWS zugelassenen Behältern enthalten; jede weitere unterjährige Behälterbestandsänderung ist nach Maßgabe der Sätze 2 und 4 kostenpflichtig.

²⁾ Die Behälter können bei Bedarf gewechselt oder bei Wegfall der Anschlusspflicht abgeholt werden (Änderungsdienst). ³⁾ Bei zu Jahresbeginn bestehenden Anschlussverhältnissen ist ein Änderungsdienst pro Gebührenschuldner und Kalenderjahr kostenfrei. ⁴⁾ Für jeden weiteren Änderungsdienst beträgt die Gebühr 15,00 Euro; die Gebührenschuld entsteht mit dem Behältertausch oder -abzug.

(11) ¹⁾ Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 AWS (rot, 70 l Füllraum) zusätzlich zur regelmäßigen Abfuhr i. S. der Absätze 1 - 6 beträgt für jeden Abfallsack 3,40 Euro. ²⁾ Die Gebühr für die Abfuhr und die Entsorgung von Windeln unter Verwendung der vom Landkreis ausgegebenen Abfallsäcke (weiß, 70 l Füllraum) beträgt für jeden Abfallsack 0,50 Euro.

(12) ¹⁾ Für die Abfallentsorgung von Grundstücken ohne Behältergestellung nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 - 5 AWS wird eine Grundgebühr von 30,00 Euro/Jahr erhoben, Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²⁾ Die Gebühr für die Abfuhr im Holsystem bestimmt sich nach Absatz 11 Satz 1.

(13) ¹⁾ Die Gebühr für die Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen in den dem Landkreis zur Verfügung stehenden Deponien wird von den jeweiligen Deponiebetreibern festgelegt und auf Anfrage beim Landratsamt Bamberg oder beim Betreiber bekannt gegeben.

²⁾ Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen aus Gewerbebetrieben, sonstigen Einrichtungen oder Einzelpersonen beim Müllheizkraftwerk Bamberg (MHKW) werden vom Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg in der Benutzungsordnung für das MHKW festgelegt und bekannt gegeben.

(14) ¹⁾ Die Gebühren für die Annahme und Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen (Baurestabfälle, ausgenommen Abfälle von Isoliermaterial wie Glas- und Steinwolle) in den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen betragen

- unter 10 kg	Euro	2,50,
- von 11 bis 25 kg	Euro	6,00,
- von 26 bis 50 kg	Euro	10,00,
- von 51 bis 75 kg	Euro	17,00,
- von 76 bis 100 kg	Euro	23,00,
- von 101 bis 150 kg	Euro	30,00,
- von 150 bis 200 kg	Euro	35,00.

²⁾ Die Gebühren für die Annahme und Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen (Baurestabfälle von Isoliermaterial, Glas- und Steinwolle) in den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen betragen

- für Kleinmengen < 50 Liter	Euro	2,50,
- für Mengen bis zu 0,5 m ³	Euro	6,00,
- für Mengen > 0,5 m ³ bis zur Höchstmenge pro Anlieferung	Euro	10,00.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹⁾ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. ²⁾ Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. ³⁾ Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ⁴⁾ Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.

(2) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 11 und 12) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe an den Benutzer; für das Entstehen der Grundgebühr nach § 4 Abs. 12 Satz 1 gilt Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhöfen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) ¹⁾ Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind bei Bankabbuchung in Höhe der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids; die Quartalsgebühr wird aus 24 Leerungen jährlich berechnet und entsprechend anteilig mit den Gebührensätzen nach § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 der Festsetzung zu Grunde gelegt. ²⁾ Falls keine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind die festgesetzten Gebühren in Höhe einer Jahresgebühr (Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend) bzw. der anteiligen Jahresgebühr (bei Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres) am 1. Juli jeden Jahres fällig; erfolgt die Festsetzung aufgrund eines erstmaligen Anschlusses oder einer Änderung nach dem 1. Juli eines Jahres, so sind diese Gebühren für das laufende Jahr am 31. Dezember des Jahres zur Zahlung fällig, für die folgenden Jahre gilt die Fälligkeit am 1. Juli.

(2) ¹⁾ Wird pro Kalenderjahr eine Anzahl von Leerungen genutzt, die von Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz abweicht, oder, wenn der Anschluss kein volles Kalenderjahr umfasst, weniger als der auf die Monate nach § 5 Abs. 1 entfallende Anteil an den Entleerungen nach Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, in Anspruch genommen, erfolgt eine Jahresendabrechnung (§ 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 2). ²⁾ Der Abrechnung werden die entstandenen Grundgebühren und die Leistungsgebühren nach § 4 zu Grunde gelegt. ³⁾ Überzahlungen werden zum 1. Fälligkeitstermin des Folgejahres verrechnet.

(3) Bei Verwendung von Müllsäcken i. S. der Satzung, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und anderen Einzelleistungen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

(4) In den übrigen Fällen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Entgegennahme der Gebühren

im Fall des § 4 Abs. 14 die Gemeinden Breiten-
güßbach, Litzendorf und Memmelsdorf, die Ver-
waltungsgemeinschaft Burgebrach, die Märkte
Heiligenstadt und Hirschaid und die Städte
Scheßlitz und Schlüsselfeld beauftragt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.
Dezember 2011 außer Kraft

Bamberg, 02.12.2014

Landratsamt Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat